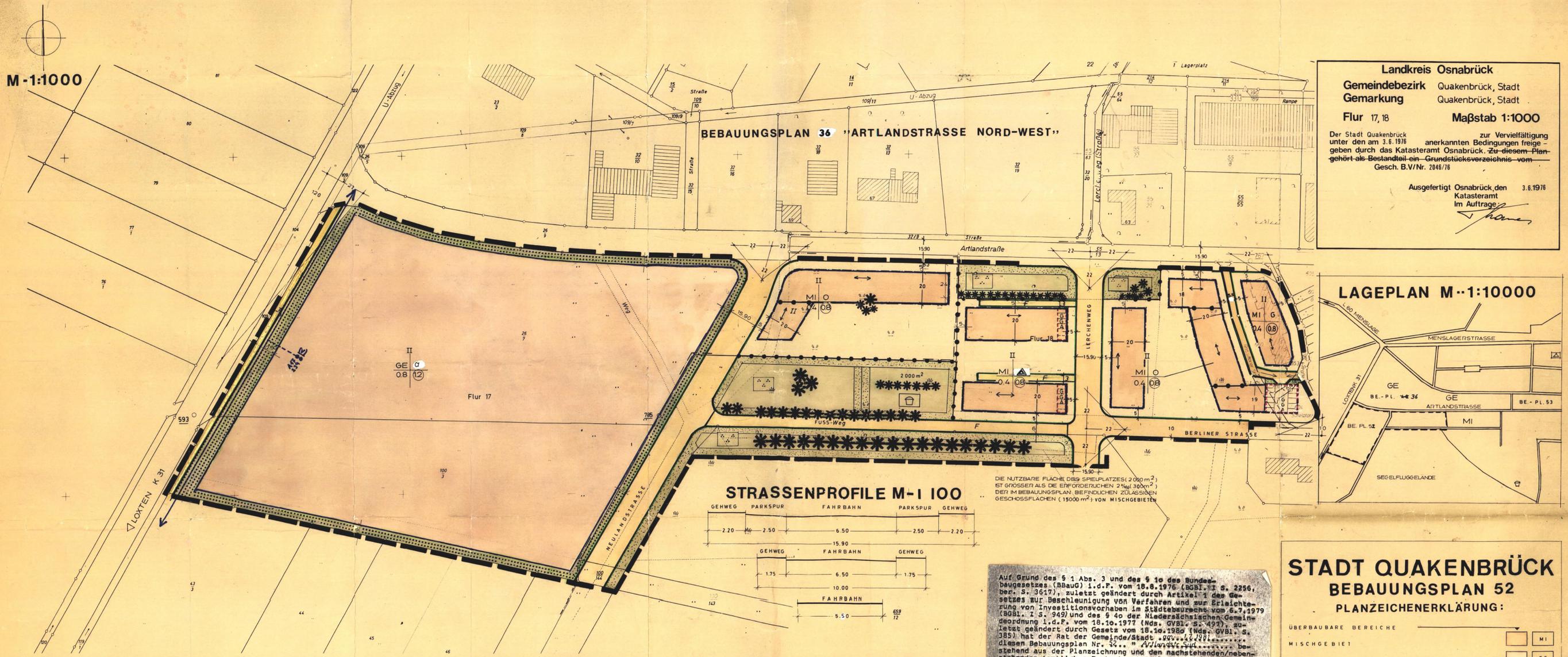


STADT QUAKENBRÜCK

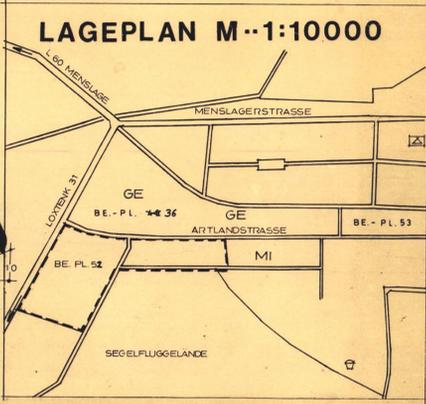
VERLÄNGERTE ARTLANDSTRASSE SÜD 52



Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Quakenbrück, Stadt
Gemarkung Quakenbrück, Stadt
Flur 17, 18 **Maßstab** 1:1000

Der Stadt Quakenbrück unter den am 3.8.1976 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstückverzeichnis vom Gesch. B.V/Nr. 2045/76

Ausgefertigt Osnabrück, den 3.8.1976
 Katasteramt
 Im Auftrage



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, bes. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaubereich vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.1985 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Gemeinde/Stadt Quakenbrück diesen Bebauungsplan Nr. 36 "Artlandstraße" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

STADT QUAKENBRÜCK

BEBAUUNGSPLAN 52

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- ÜBERBAUBARE BEREICHE
- MISCHGEBIET
- GEWERBEGEBIET
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE
- ABWEICHENDE BAUWEISE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTWERT)
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENBEGLEITGRÜN (OFF. GRÜNFLÄCHE ALS RASEN)
- PARKSTREIFEN
- PARKPLATZ
- STELLUNG DER BAU- ANLAGEN längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung
- SICHTDREIECK MIT BAUVERBOT ÜBER 0,80 m HÖHE
- HINWEIS: SICHTBEHINDERNDE NUTZUNG ÜBER 0,80 m ÜBER OBERKANTE MITTE FERTIGE STRASSE UNZULÄSSIG
- GRÜNFLÄCHE (ÖFFT.)
- KINDERSPIELPLATZ (ÖFFT.)
- PARKANLAGE (ÖFFENTLICH)
- GRÜNSTREIFEN, NUTZUNG GEM. § 9, ABS (1), ZIFF. 25 b, B BAUG
- BÄUME SIND ZU ERHALTEN GEM. § 9, ABS (1), ZIFF. 25 b, B BAUG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEB. PL.
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

AUSNAHMEREGLUNGEN GEM. § 1 ABS. 4 U. 5 DER BAUNVO V. 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

IN DEN MISCHGEBIETEN SIND STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSTELLEN

NICHT ZUGELASSEN.

IN DEN GEWERBEGBIETEN SIND WOHNNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND GEM. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE

ALLGEMEIN ZUGELASSEN.

DIE PLANUNGSUNTERLAGE
 ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACHSTAND VOM 3.6.1976. SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Osnabrück, den 4. Mai 1981
 Im Auftrage:
 KATASTERAMT
 [Signature]

SATZUNGSBESCHLUSS
 DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK HAT DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 52 IN SEINER SITZUNG AM 17.3.1981 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORBRACHTEN BEWEGUNGEN UND ANREGUNGEN GEM. § 8 6 UND 40 NGD VOM 18.10.1977 UND § 2 UND 10 BBAUG VOM 18.VIII.1976 SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 15.11.1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Osnabrück, den 09.07.1981
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.6.1976 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 52 - INNENSTADT - GEM. § 2 BBAUG V. 18.VIII.1976 BESCHLOSSEN.

Osnabrück, den 09.07.1981
 [Signature]
 STADTDIREKTOR i.V.

GENEHMIGUNG
 DER VOM RAT DER STADT QUAKENBRÜCK IN DER SITZUNG VOM 17.3.1981 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN Nr. 52 WIRD HIERMIT GEMÄSS § 10 NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 214. GEM. § 10 NGD VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT. DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DES LANDESKREISES OSNABRÜCK (AZ: 13 9/81) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGE MIT MASSGABEN - GEMÄß § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/ANWISSEN GENEHMIGT. DIE KONTROLLIERENDEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM 18.10.1977 GEM. § 6 ABS. 4 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Osnabrück, den 19.07.1981
 [Signature]
 Der Oberkreisdirektor

DER ENTWURF
 DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 52 DER STADT QUAKENBRÜCK WURDE VON DR. FLEISCHMANN, ARCHITECT IN OLDENBURG, AUSGEARBEITET. ER UMFASST DIE ZEICHNER UND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN. EINE BEGRÜNDUNG LIEGT BEI.

Osnabrück, den 1. NOVEMBER 1977
 [Signature]
 PLANER

AUFLAGENBESCHLUSS
 DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK IST MIT BESCHLUSS VOM 17.3.1981 IN DER BEZUGSVERFÜGUNG DER BEZIRKS - REGIERUNG WESER - EMS VOM 15.10.1981 (AZ: 15.10.1981) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN BEIGETRETEN.

Osnabrück, den 19.07.1981
 [Signature]
 STADTDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 DER RAT DER STADT QUAKENBRÜCK HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.2.1979 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 52 ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEM. § 2 ABS. 6 DES BBAUG VOM 18.VIII.1976 (BGBL. I S. 2256) BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 52 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 14.5.78 bis 23.2.81 bis 20.6.79 bzw. 24.3.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Osnabrück, den 09.07.1981
 [Signature]
 STADTDIREKTOR i.V.

RECHTSVERBINDLICHKEIT
 DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 52 SIND AM 15.10.1981 BEKANNTMACHT. WENN DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WÜRDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 12 B BAUG AM 15.10.1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGT, DER BEBAUUNGSPLAN Nr. 52 WÜRDE AM 15.10.1981 RECHTSWIRKSAM.

Osnabrück, den 09.07.1981
 [Signature]
 STADTDIREKTOR